

Ersetzt den organisatorischen Teil der Empfehlung SIA 430:1993

Conditions générales relatives à la limitation et gestion des déchets de chantier

Condizioni generali relative alla prevenzione e allo smaltimento di rifiuti edili

Allgemeine Bedingungen für die Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

118/430

Referenznummer
SN 507430:2023 de

Gültig ab: 2023-08-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2023-08 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung	7
1.2 Angebot des Unternehmers	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner	9
2 Vergütungsregelungen	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Inbegriffene Leistungen	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	10
3 Beststellungsänderung	11
4 Bauausführung	11
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Ausmassbestimmungen	12
5.3 Zahlungsmodalitäten	12
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	13
7 Vorzeitige Beendigung des Werk- vertrages	13
Anhang	
A (informativ) Verzeichnis der Begriffe ..	14

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB haben den Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

Kommission SIA 430

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/430 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten nach Norm SIA 430. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Norm SIA 430 Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

0.4 Verständigung

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Begriffe und Definitionen. Diese Begriffe sind im Anhang A in alphabetischer Reihenfolge in zwei Sprachen aufgelistet.

0.4.1 Bauabfälle

Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen (VVEA¹ Art. 3 e).

Bauabfälle sind im Hinblick auf deren umweltverträgliche Entsorgung möglichst sortenrein zu trennen.

0.4.2 Entsorgung

Umfasst die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle (USG² Art. 7 Abs. 6bis).

0.4.3 Entsorgungskonzept

Umfasst Angaben zu Abfalltrennung, Abfallkategorien, Mengen und Schadstoffbelastung sowie die vorgesehenen Entsorgungswege. Ergänzend zu den rechtlichen Vorschriften kann das Konzept eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten enthalten.

1 SR 814.600, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

2 SR 814.01, Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

- 0.4.4 **Schadstoffentfernungskonzept**
Beschreibt die Methode zur Entfernung der Schadstoffe oder schadstoffhaltigen Materialien ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt.
- 0.4.5 **Sammelstelle**
Ort auf der Baustelle, wo die Abfallkategorien und -fraktionen für den Abtransport gesammelt und bereitgestellt werden.
- 0.4.6 **Entsorgungsnachweis**
Belege der Entsorger mit Angaben zu den entsorgten Mengen, den Entsorgungswegen und den Entsorgungsorten der angefallenen Bauabfälle.
- 0.4.7 **Wiederverwendung (re-use)**
Schonende und qualitätserhaltende Rückgewinnung (Demontage) von ganzen Bauteilen bei Umbau- oder Rückbauarbeiten zum Zweck der weiteren Verwendung.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

- 1.1.1.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.
- 1.1.1.2 Wer die Verfügungsgewalt über die Bauabfälle hat, ist verpflichtet, für eine korrekte Entsorgung oder Verwertung der Bauabfälle gemäss Entsorgungskonzept besorgt zu sein.
- 1.1.1.3 Die Bauherrschaft muss in der Regel im Rahmen des Baugesuchs der Behörde Angaben über Art, Qualität und Menge der Abfälle machen und im Abschluss die Einhaltung des Entsorgungskonzepts nachweisen (Art. 16 VVEA).

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

- 1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.
- 1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.
- 1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:
 - detaillierte Beschreibung des Bauwerks und der darin enthaltenen Bauteile und Baustoffe,
 - Massnahmen zur Abfallvermeidung, z. B. vorgesehene Wiederverwendung von Bauteilen,
 - Entsorgungskonzept mit Angaben zu Art, Menge und Qualität der Bauabfälle sowie die Verwertungs- und Entsorgungswege,
 - Resultate vorliegender Untersuchungen,
 - allfällige Katastereinträge,
 - Schadstoffentfernungs- und/oder Sanierungskonzepte,
 - Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbehörde,
 - baustellenspezifische Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt.
- 1.1.2.4 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen zum Angebot er verlangt.
- 1.1.2.5 Das Entsorgungskonzept ist in den Ausschreibungsunterlagen so umzusetzen und darzustellen, dass für den Unternehmer die daraus für ihn entstehenden Pflichten und Aufwendungen kalkulierbar sowie die Art der Vergütung ersichtlich sind.
- 1.1.2.6 Insbesondere ist dem Unternehmer anzugeben, welche Entsorgungsleistungen und -nachweise in seinem Angebot inbegriffen sind und welche bauseits erfolgen.
- 1.1.2.7 Die Bauherrschaft verlangt von den Unternehmen im Rahmen der Offertabgabe eine Annahmestätigung für die Abfälle gemäss Entsorgungskonzept.

1.1.3 **Leistungsverzeichnis**

- 1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:
- wiederzuverwendende Bauteile, inkl. dazugehörige Massnahmen,
 - getrennt zu erfassende Materialarten, -qualitäten und -mengen gemäss Entsorgungskonzept,
 - vorzusehende Entsorgungswege,
 - Beschrieb von allfälligen Sammelstellen auf der Baustelle inkl. Schutzmassnahmen gegen unkorrekte und unbefugte Benützung,
 - Bedingungen für die Übergabe des Bauwerks,
 - Beschreibung des Endzustandes nach erbrachter Leistung,
 - Leistungen infolge Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbehörde sowie baustellen-spezifische Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt, wie z. B. spezielle persönliche Schutzausrüstung, Radwaschanlage,
 - Verrechnungs- und Ausmassart.
- 1.1.3.2 Für das Erstellen des Leistungsverzeichnisses können die NPK 102, 113, 117, 211, 216 verwendet werden.
- 1.1.3.3 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.2 **Angebot des Unternehmers**

1.2.1 **Allgemeines**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 **Beilagen zum Angebot**

- 1.2.2.1 In den Beilagen zum Angebot sind anzugeben:
- vorgesehene Massnahmen zum Schutz von Mitarbeitern, Bevölkerung und Umwelt,
 - vorgesehene Massnahmen zur Trennung und Kennzeichnung der Abfälle,
 - Art der vorgesehenen Entsorgung (Wiederverwendung, Behandlung, Verwertung, Ablagerung),
 - vorgesehene Entsorgungswege,
 - Installationsplan mit den für eine fachgerechte Entsorgung benötigten Einrichtungen,
 - Bekanntgabe zusätzlich benötigter Flächen für Baustelleneinrichtungen.
- 1.2.2.2 In den Beilagen zum Angebot können ferner angegeben werden:
- Organisation des Anbieters,
 - Name und Lebenslauf des Verantwortlichen für die Entsorgung,
 - Referenzen,
 - Verwertungsgrad der vorgesehenen Entsorgungswege,
 - Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung, z. B. CO₂-Ausstoss, Wiederverwendung von Bauteilen,
 - Geräte- und Inventarliste.

1.2.3 **Unternehmervarianten**

- 1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.
- 1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Mitbewerber offerieren lassen.
- 1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern der betreffende Anbieter ausdrücklich damit einverstanden ist.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Festlegen von Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen:
 - Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz,
 - Wiederverwendung von Bauteilen,
- Auskunft geben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung (VVEA Art. 16),
- Überprüfen der allgemeinen Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (VVEA Art. 12),
- Festlegen des Verwertungsanteils,
- Erarbeiten des Entsorgungskonzepts und Umsetzen in die Ausschreibungsunterlagen und Verträge,
- Überprüfen der Zweckmässigkeit der Baustelleneinrichtung und des Aushub-, Abbruch-, Rückbau-, Demontage- und Umbauvorgangs in Bezug auf Entsorgung und Wiederverwendung,
- Kontrolle der Einhaltung des Entsorgungskonzepts, insbesondere der vom Unternehmer gewählten Entsorgungsanlagen,
- Kontrolle und Durchsetzung der korrekten Benützung der Sammelstelle,
- Kontrolle der Entsorgungsnachweise der Unternehmer,
- Überprüfung der Zielvorgabe für die Verwertung und Wiederverwendung.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Trennen und Entsorgen der Bauabfälle gemäss Entsorgungskonzept,
- Projektieren der Baustelleneinrichtungen für die Umsetzung des Entsorgungskonzepts,
- Handlungsanweisungen für die Umsetzung des Entsorgungskonzepts an die auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden,
- Umsetzung der Massnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz,
- Betreiben und Überwachen der Sammelstelle, falls vertraglich vereinbart,
- Meldepflicht von im Entsorgungskonzept nicht enthaltenen Materialien und Stoffen an die Bauleitung,
- Nachweis der Entsorgung gemäss Entsorgungskonzept,
- Nachweis der Verwertung nach dem Stand der Technik und des erreichten Verwertungsgrades.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Massnahmen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen Mitarbeitenden,
- Instruktion der eigenen Mitarbeitenden,
- Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Schadstoffen,
- Massnahmen zur Verhinderung der Vermischung von Abfällen,
- LSVA³, VASA⁴, kantonale Gebühren,
- Eingangsanalysen der Entsorgungsbetriebe,
- Erstellen des Entsorgungsnachweises auf Basis der Annahmescheine.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Erstellen von Begleitscheinen,
- Probenahmen und Analysen zur Klassierung der Abfälle,
- vom Bauherrn angeordnete Zwischenlager,
- vom Bauherrn angeordnete Etappierungen und Unterbrüche,
- Schützen von zur Wiederverwendung vorgesehenen Bauteilen,
- Aufwendungen infolge Umklassierung von Abfällen.

³ Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

⁴ SR 814.681, Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.2 Bei Abfällen aus Abbruch gilt das Vorausmass gemäss Vertrag als verbindlich, wenn kein Vertragspartner vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Überprüfung des Vorausmasses verlangt.

5.2.3 Ausmass nach Masse

Für die Entsorgung gilt grundsätzlich die Masse (kg, t) gemäss Waagscheinen einer geeichten Waage der Entsorgungsanlage.

5.2.4 Ausmass nach Fläche

Der Umgang mit Überlappungen ist vorgängig festzulegen.

5.2.5 Ausmass nach Volumen

- Volumen fest: Volumen in den Profilen gemessen.
- Volumen lose: Volumen auf Transportmittel gemessen oder Vorgabe des Auflockerungsfaktors der verschiedenen Materialien.

5.2.6 Ausmass nach Stück

- Zur Wiederverwendung vorgesehene Bauteile.
- Bei Laboranalysen ist der Parameterumfang anzugeben.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

Anhang A (informativ) **Verzeichnis der Begriffe**

Tabelle 1 Alphabetisches Verzeichnis der in Ziffer 0.4 definierten Begriffe

Deutsch	Französisch	Ziffer
Bauabfälle	Déchets de chantier	0.4.1
Entsorgung	Élimination des déchets	0.4.2
Entsorgungskonzept	Plan de gestion des déchets	0.4.3
Entsorgungsnachweis	Confirmation d'élimination	0.4.6
Sammelstelle	Déchèterie	0.4.5
Schadstoffentfernungskonzept	Plan de retrait des polluants	0.4.4
Wiederverwendung	Réemploi	0.4.7

In der Kommission SIA 430 vertretene Organisationen

BAFU	Bundesamt für Umwelt
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA KNU	SIA-Kommission für Nachhaltigkeits- und Umweltnormen

Kommission SIA 430, Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

		Vertreter von
Präsident	Kurt Morgan, dipl. Bauing. ETH/SIA, Rotkreuz	Unternehmer
Mitglieder	David Hiltbrunner, Dr. sc. nat. UZH, Geograph, Bern Markus Jauslin, dipl. Kultur-Ing., Umwelt-Ing. ETH, Bern François Jolliet, arch. dipl. EPFL/SIA, Chavannes-près-Renens Ruedi Kessler, dipl. Bauführer, Zürich Sébastien Piguët, ing. génie rural/env. EPFL/SIA, Prilly Harold Wagner, dipl. Arch. ETH/SIA, Lausanne Bernhard Zindel, dipl. Bauing. HTL, Maienfeld	BAFU Bauherr Planer SBV Planer, SIA KNU Bauherr Unternehmer

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/430 am 8. Juni 2023 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. August 2023.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Empfehlung SIA 430 *Entsorgung von Bauabfällen*, Ausgabe 1993.

Copyright © 2023 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.